



Kindergartenordnung

Waldkindergarten Biberach e.V.- Die Waldbiber

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Arbeit des Waldkindergartens basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkannt wird.

1. Trägerschaft

Träger des Waldkindergartens ist der eingetragene Verein Waldkindergarten Biberach e.V. - Die Waldbiber. Der Waldkindergarten Biberach e.V. – Die Waldbiber wurde durch den Gemeinderatsentscheid vom 26.07.2018 einstimmig in die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Biberach aufgenommen. Die Kindergarteneltern bzw. Sorgeberechtigten sind Mitglieder des Vereins.

2. Die Ziele des Waldkindergartens

Der Waldkindergarten richtet sich nach den Zielen des württembergischen Kindergartengesetzes sowie des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und führt zur Schulfähigkeit. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Darüber hinaus bietet er den Wald- und Naturraum als Lebensraum und damit faszinierende pädagogische Möglichkeiten. Durch eine ganzheitliche Beziehung zur Natur finden Körper, Geist und Seele dort einen reichen Nährboden voller Anregungen. Es findet eine Kind- und situationsorientierte, ganzheitliche und individuelle Begleitung, Förderung, Erziehung und Betreuung der Kinder statt. Unser Ziel ist es, Kinder zu einem behutsamen, verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt hinzuführen.

Der Waldkindergarten will:

- Kinder bei der Entwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit fördern und leiten,
- Kinder beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühles unterstützen,
- Kindern helfen, die Fähigkeiten zu erlernen und zu erweitern, die sie brauchen, um in unsere Welt hineinzuwachsen,
- Kindern helfen, selbstständig und verantwortungsvoll in dieser Welt leben zu können,
- Kindern eine individuelle Entwicklung ihrer Fähigkeiten ermöglichen,
- Kinder begleiten und zu einer Grundhaltung hinführen, die Achtung vor Mensch und Umwelt beinhaltet.

3. Die Aufnahme

In den Waldkindergarten werden Kinder aus Biberach (und den zugehörigen Teilorten) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Stadt Biberach und soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen.

Der Anmeldeschluss für das zentrale Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Anmeldungen außerhalb des zentralen Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII und der vom Gemeinderat der Stadt Biberach beschlossenen Aufnahmekriterien. (siehe aktuelle Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Biberach an der Riß)

Eine Aufnahme kann erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, ärztlicher Untersuchung (es gilt auch die Vorsorgeuntersuchung), Unterzeichnung der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Betreuungsvertrag Anlage 5) sowie Vorlage eines Masernnachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgen.

4. Kindergartenbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Kindergartenbeitrag sowie gegebenenfalls zusätzliches Essensgeld erhoben. Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben und ist jeweils im Voraus bis zum 5. jeden Monats durch Überweisung/ Dauerauftrag/ Einzugsermächtigung zu begleichen. Die Gebührensschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats und ist auch bei einer Aufnahme im Laufe des Monats in voller Höhe zu entrichten.

Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten und wird separat abgerechnet. Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen; d.h. auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, sowie bei Abwesenheit des Kindes, da auch dann die Betriebskosten des Kindergartens weiterlaufen.

Die Höhe des Beitrages entspricht der aktuellen Benutzungsgebühr der Stadt Biberach für die Betreuungsform der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) bis maximal 30h pro Woche (siehe Satzung über die Benutzung von städt. Kindertageseinrichtungen). Diese richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Bei Geburt von Geschwisterkindern erfolgt die Gebührenanpassung im Folgemonat nach schriftlicher Mitteilung der Eltern beim Träger sowie beim Amt für Bildung, Betreuung und Sport abbs@biberach-riss.de.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, die bis zum Einschulungstichtag (§ 73 Schulgesetz) geboren und damit schulpflichtig sind, wird das Regelangebot (30 Wochenstunden Betreuungszeit) zur Zeit kostenfrei angeboten. Dieses Angebot der Stadt Biberach kann u.U. auch wieder eingestellt werden. Es muss lediglich die Differenz zwischen Regelbetreuungssatz und VÖ-Satz entrichtet werden (siehe §5 (3) der Satzung über die Benutzung von städt. Kindertageseinrichtungen). Es handelt sich somit nicht um ein kostenfreies, sondern ein kostenreduziertes letztes Kindergartenjahr. Die Stadt legt die Höhe des Betrages fest. Werden Kinder durch die zuständige Schule oder auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch zurückgestellt, ist für jedes weitere Kindergartenjahr wieder die volle Benutzungsgebühr zu bezahlen. Eine weitere Ermäßigung der Gebühren für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nicht möglich. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, werden keine Kindergartengebühren erstattet.

Auf Beschluss des Trägers kann ggf. ein monatlicher Waldbetrag erhoben werden.

5. Eltern

5.1. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

5.2. Elternversammlung.

Bei regelmäßig stattfindenden Elternabenden informieren die Erzieherinnen über die Arbeit im Waldkindergarten und es besteht die Möglichkeit, Fragen zu klären bzw. in der Gruppe zu diskutieren.

5.3 Elterngespräche

Außerdem findet pro Kindergartenjahr ein Elterngespräch statt, in dem die Entwicklung des Kindes im Vordergrund steht.

6. Elternversammlung im Rahmen des Trägervereins

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Waldkindergartens und den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

7. Vertretungskräfte

Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des Personals kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung ein Elternteil die Vertretung der verhinderten/ erkrankten Person übernehmen. Die Vertretungskraft benötigt eine pädagogische Qualifikation nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz, sowie ein aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis. Des Weiteren muss sie an der jährlichen Sicherheitsschulung und alle zwei Jahre an der Hygieneschulung teilnehmen.

8. Elternmitarbeit

Da der Träger des Waldkindergartens der Verein Waldkindergarten Biberach e.V.- Die Waldbiber ist, sind wir auf Zusammenarbeit und Engagement von Seiten der Eltern angewiesen. Es gibt deshalb rotierende Aufgaben für die Eltern, um aktiv im Kindergarten mitzuhelfen, z.B. Mitbringen von Wasser, Wäsche waschen, Müll entsorgen und Vereinsaktivitäten mit verschiedenen Aufgabengebieten (z.B. Mithilfe bei Festen, Veranstaltungen, Bastelaktivitäten, etc.). Zusätzlich übernimmt jede Familie mindestens ein Elternnämtdchen, das selbständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Vorstands und des Kindergartenteams ausgeübt wird (zum Beispiel die Organisation der Bauaktionen, des Zwiebelackerjärens und des Basteltreffs). Darüber hinaus ist eine Mitarbeit in den Vereinsgremien bzw. die Übernahme eines Amtes innerhalb der Vorstandschaft wünschenswert. Die genaue Anzahl der Pflichtarbeitsstunden ist in der Vereinsordnung geregelt.

9. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Erzieherin und endet mit der aktiven Übergabe an ein Elternteil. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Jahresfesten, Arbeitseinsätzen, Märkten, etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Für Verlust oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

10. Sicherheit:

Grundsicherung:

Um die Betriebserlaubnis für den Waldkindergarten zu erhalten, müssen Gefahrenstellen im Wald beseitigt werden. So wird z.B. einmal jährlich eine Inspektion mit dem Förster durchgeführt und gegebenenfalls Bruchholz ausgeschnitten bzw. gefährliche Bäume gefällt.

Zusätzlich findet einmal jährlich eine Sicherheitsbegehung des Geländes sowie eine Sicherheitsunterweisung der Mitarbeiter und Vertretungskräfte durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit statt. Dabei werden das Gelände, der Bauwagen sowie Spielmaterialien auf Mängel geprüft.

Erste Hilfe:

Unsere ErzieherInnen sind in der Ersten Hilfe geschult und führen bei Streifzügen/ Wanderungen im Wald die Erste-Hilfe-Ausrüstung und ein Mobiltelefon mit sich.

Hygiene:

Frisches Wasser und ein Waschbecken sind im Waldkindergarten vorhanden. Bei Ausflügen werden Wasserkanister, Seife und Handtücher mitgeführt.

Zecken:

Die Waldkindergartenkinder tragen lange, helle Kleidung und müssen nach dem Waldkindergartentag Zuhause auf Zecken untersucht werden.

Insektenstiche oder -bisse:

Vorbeugung kann hier ein Verzicht auf süße Nahrungsmittel und immer verschlossene Trinkflaschen sein. Auch natürliche Schutzmittel (Repellents) können angewendet werden.

Kletterbäume:

Eine mögliche Auswahl wird vom Förster getroffen, die maximale Kletterhöhe ist hier wie bei Spielplatzgeräten 3 Meter. Im Wald ist ein natürlicher Fallschutz bzw. durch Rindenmulch gegeben.

Verhaltensregeln für die Kinder (nicht abschließend):

- Die Kinder müssen immer in Sicht- und Hörweite bleiben
- Es dürfen keine Waldfrüchte in den Mund gesteckt oder gegessen werden
- Absolutes Verbot zahme Wildtiere, Kot und Kadaver anzufassen
- Nur vom Förster geprüfte Kletterbäume dürfen beklettert werden
- Festes Schuhwerk und wald-geeignete Bekleidung

Da es trotz größter Sorgfalt in jedem Umfeld zu Unfällen kommen kann, ist unser Waldkindergarten durch die gute Verkehrsanbindung für Krankenwagen problemlos in kürzester Zeit zu erreichen.

11. Versicherung

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten,
- während aller Ausflüge des Kindergartens, sofern diese während der Öffnungszeiten stattfinden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

Damit auch die Eltern bei Aktivitäten des Vereins (Festen, etc.) Versicherungsschutz genießen, ist eine Mitgliedschaft im Verein unbedingt erforderlich. Diese Vereinsmitgliedschaft muss mindestens für die Dauer des Besuchs des Waldkindergartens aufrechterhalten werden.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

Zusätzlich haben alle Vereinsmitglieder bei der Ausübung von Vereinsaufgaben ebenfalls Versicherungsschutz. Alle Unfälle, die in diesem Rahmen eintreten, müssen dem Träger unverzüglich und schriftlich gemeldet werden.

12. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten

Die im Vertrag aufgeführten Sorgeberechtigten können diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter. Eine Abmeldung erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden.

13. Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Kindergarten

Der Kindergarten kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform nur aus wichtigen Gründen kündigen:

Insbesondere wenn:

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den Kindergarten nicht mehr gewährleistet werden kann,
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des Kindergartens eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- die Pflichten der Sorgeberechtigten aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden,
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens des Kindergartens gegeben ist,

- die Sorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben
- die Sorgeberechtigten eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilen, die Auswirkung auf die Finanzierung des Kindergartenplatzes hat
- das Kind nicht mit 1. Wohnsitz in Biberach gemeldet ist. Aus pädagogischen Gründen kann ein Verbleib bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ermöglicht werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferien werden von der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der Einrichtung vor Beginn des Kindergartenjahres für das anstehende Kindergartenjahr festgelegt.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

15. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag - Freitag von **8 Uhr - 14 Uhr**, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet (Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeiten – 30h pro Woche). Eine Änderung der Öffnungszeiten kann erfolgen, falls dafür wichtige Gründe vorliegen oder dies von der Vereinsversammlung beschlossen wird. (z.B. Personalausfall, unsichere Wetterlage). Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeit der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.

Jedoch sollte die Besuchsdauer individuell und bedürfnisorientiert erfolgen. Gerade im ersten Kindergartenjahr kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass ein dreijähriges Kind die vollen 30 Stunden Betreuung in Anspruch nehmen kann. Dies muss vor Betreuungsbeginn unbedingt beachtet und eingeplant werden. Ebenso verhält es sich bei der Eingewöhnungsphase, die individuell und bedürfnisorientiert erfolgt. Hierfür kann ein Zeitraum von zwei bis hin zu sechs Wochen angesehen werden.

16. Treffpunkt

Die Kinder werden den pädagogischen Fachkräften während der Bringzeiten von 8.00 bis 8.15 Uhr am Parkplatz übergeben und dort um 12.30 Uhr und 14.00 Uhr auch wieder abgeholt. Werden Kinder nach 8.15 Uhr gebracht, müssen diese zum Kindergartenwagen/platz gebracht und einem/r anwesenden Erzieher/in übergeben werden. Um den Kindergartenbetrieb nicht zu stören und auch, weil sich die Gruppe an unterschiedlichen Plätzen in der Umgebung aufhält, ist ein pünktliches Erscheinen sowie das Verlassen des Platzes durch die Eltern bis spätestens 9.00 Uhr einzuhalten.

17. Schließzeiten, Ferienordnung

Der Kindergarten hat ganzjährig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt bzw. als Aushang bekannt gegeben. Die jährlichen Schließzeiten belaufen sich auf 25 Schließtage und zusätzliche 2 Planungstage.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu bezahlen.

Um Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern, nimmt unser Team an Fortbildungen teil. Dadurch können zusätzliche Schließtage erforderlich werden.

18. Abmelden der Kinder

Die Eltern sind dazu verpflichtet, ihre Kinder beim Kindergartenteam abzumelden, wenn ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen kann. Dies kann mündlich, telefonisch (auch Mobilbox), per Whatsapp oder SMS erfolgen. Die Anmeldung zur 2. Pädagogischen Mahlzeit muss spätestens am Vortag erfolgen, jedoch gerne schon monatsweise beim Personal. Die spontane Abmeldung zur 2. pädagogischen Mahlzeit kann bis spätestens 8:00 Uhr erfolgen.

19. Erkrankungen

Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten:

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Insbesondere meldepflichtige ansteckende Krankheiten laut dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten, müssen umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.

Erkrankungen während der Betreuungszeit:

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch den Kindergarten informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Es muss dann umgehend abgeholt werden.

Übertragbare Krankheiten:

Treten im Kindergarten übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird der Kindergarten die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen.

20. Waldkindergartenwagen

Der Waldkindergartenwagen wird regelmäßig als Aufenthaltsort, z.B. zum Vespere, genutzt. Darüber hinaus dient der Wagen als Aufenthaltsmöglichkeit bei extrem schlechter Witterung, bei plötzlichem Wetterumschwung oder zum gelegentlichen Aufwärmen an kalten Tagen. Für Vorschulaktivitäten wird der Bauwagen ebenfalls genutzt.

21. Notunterkunft

Räumlichkeiten der Turnhalle Mettenberg; Vordere Au 2, 88400 Biberach an der Riß

Notfallplan bei Unwetterwarnung:

Sollten wichtige Gründe einen Aufenthalt auf dem Waldkindergarten Gelände nicht zulassen, werden die Sorgeberechtigten per Whatsappgruppe informiert. Treffen in der Notunterkunft ist ab 8:00 Uhr. Kinder, die bis 14:00 Uhr bleiben, benötigen ein 2. Vesper.

22. Bollerwagen

Falls die Gruppe das Gebiet um den Waldkindergartenwagen für längere Zeit verlässt, führen die ErzieherInnen einen Bollerwagen für die Gruppe mit, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Spaten, ein Mobiltelefon sowie Spielmaterialien für die Kinder deponiert sind. Ebenso wird ein Wasserbehälter mit Wasser und Seife zum Waschen der Hände vor dem Essen mitgenommen.

23. Essen

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen!

Die gemeinsamen Mahlzeiten, welche die Kinder in ihrem Rucksack mitbringen, sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten enthalten, da Insekten angezogen werden können. Bitte den Müll wieder mit nach Hause nehmen!

24. Besondere Gefahren

siehe Überlassungsvertrag des Forstamtes

25. Toilette

Haben die Kinder während eines Spazierganges im Wald Stuhlgang zu verrichten, so wird dieser anschließend vergraben. Ansonsten steht ihnen ein ausgewiesener Toilettenplatz in unserem Wald zur Verfügung, oder die Möglichkeit die Trockenkomposttoilette auf dem Kindergartenplatz zu benutzen.

26. Kleidung/Jahreszeit

Gemäß des Grundsatzes „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“, soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten sommers wie winters zum Schutz vor Verletzungen und zur Vermeidung von Zeckenbissen bedeckt sein. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist. (siehe Ausstattungsliste Waldkindergarten)

27. Erreichbarkeit

Nummer des Mobiltelefons: 0151 26096571

Das Kindergartenhandy ist während der Betreuungszeiten eingeschaltet. Es dient den pädagogischen Fachkräften hauptsächlich für Notfälle.

Zuletzt aktualisiert: Juli 2024